

GEMEINDE RIELASINGEN-WORBLINGEN

SATZUNG

Zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 10.11.2015

Aufgrund des Paragraph 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 13.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Paragraph 1

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 10.11.2015 wird aufgehoben.

Paragraph 2

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach Paragraph 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rielasingen-Worblingen, 13.09.2017

**Baumert
Bürgermeister**